

Allgemeine Einkaufsbedingungen für individualisierte Software Thales Simulation & Training AG

1. Ausschliessliche Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind für alle von Thales Simulation & Training AG (nachfolgend "Thales" oder "Partei" genannt) getätigten Einkäufe von individualisierter Software (nachfolgend "Werk" genannt) verbindlich. Durch die Annahme einer Bestellung anerkennt der Lieferant diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten, gelten nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie von Thales schriftlich erteilt werden.

2.2 Wo der Abschluss von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht wird, ist Thales nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichungen von der Bestellung aufweist.

3. Preise

3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die genannten Preise als Festpreise (netto, exkl. MwSt).

3.2 Die vertraglich festgelegte Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Rechte an allen Bestandteilen des Werks, alle Dokumentations- und Versicherungskosten sowie Spesen und öffentliche Abgaben (z.B. MwSt, Zölle). Die einzelnen Kostenelemente sind bei der Offerstellung und Schlussabrechnung separat auszuweisen.

3.3 Preiserhöhungen – aus was für Gründen auch immer – sind nicht zulässig.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlung erfolgt innert 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch bei Übergabe des Werks bzw. dessen Installation. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.

4.2 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) zu leisten.

5. Lieferfrist

5.1 Halten die Parteien fest vereinbarte Termine nicht ein, so kommen sie ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.

5.2 Bei Terminüberschreitungen können vereinbarte Konventionalstrafen mit der Zahlungsverforderung verrechnet werden.

5.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von Thales zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Informationen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese ausdrücklich und schriftlich verlangt hat. In diesem Fall kann die Lieferzeit in gegenseitigem Einvernehmen angemessen verlängert werden.

6. Einsatz von Mitarbeitenden und Beizug Dritter

6.1 Der Lieferant setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen verfügen. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse von Thales an Kontinuität.

6.2 Der Lieferant darf Dritte (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer) für die Erbringung seiner Leistungen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Thales beiziehen. Er bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung vollumfänglich verantwortlich. Er überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten aus Ziffer 6, 9, 10, 11 und 12.

7. Erstellung des Werks

7.1 Der Lieferant verpflichtet sich, das Werk gemäss den vertraglichen Bestimmungen und Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben herzustellen. Thales gibt dem Lieferanten alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen rechtzeitig bekannt. Allfällige weitere Mitwirkungspflichten von Thales werden in der Vertragsurkunde abschliessend vereinbart.

7.2 Der Lieferant liefert Thales elektronisch und in Papierform mit der Übergabe des Werks eine vollständige, kopierbare Dokumentation in der vereinbarten Sprache und in der vereinbarten Anzahl. Diese umfasst insbesondere ein Installations- und Benutzerhandbuch sowie den Quellcode inklusive der für dessen Bearbeitung notwendigen Informationen und Dokumentationen.

7.3 Der Lieferant informiert Thales regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt Thales sofort schriftlich alle vom Lieferanten festgestellten oder für ihn erkennbaren Tatsachen und Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen, verzögern oder gefährden. Thales hat jederzeit das Recht, den Stand der Vertragserfüllung zu kontrollieren und darüber Auskunft zu verlangen.

7.4 Der Lieferant verpflichtet sich, nur ausgetestete Werke zur Abnahme freizugeben. Thales kann die Testprotokolle auf Verlangen einsehen.

7.5 Der Lieferant lädt Thales zur Abnahmeprüfung rechtzeitig ein. Über deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Vertragspartner unterzeichnen.

7.6 Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, wird die Leistung mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen.

7.7 Zeigen sich bei der Prüfung ausschliesslich unerhebliche Mängel, wird die Leistung gleichwohl mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen. Die Lieferantin behebt die festgestellten Mängel im Rahmen der Garantieleistungen.

7.8 Liegen erhebliche Mängel vor, so wird die Abnahme zurückgestellt. Die Lieferantin behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt den Besteller rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Zeigen sich auch bei dieser Prüfung erhebliche Mängel und einigen sich die Vertragspartner nicht über eine Weiterführung, endet dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung und sämtliche Leistungen werden umgehend zurückerstattet. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

8. Garantie

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass er das Werk mit allen vereinbarten, zugesicherten und in guten Treuen zum bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften übergibt, und dass dieses den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Lieferant garantiert weiter, dass er berechtigt ist, Thales die Rechte am Werk gemäss Ziffer 9 einzuräumen und dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung des Werkes keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8.2 Der Lieferant übernimmt eine Garantie von 24 Monaten ab erfolgreicher Inbetriebnahme des Werkes, die dem Lieferanten durch Thales schriftlich gemeldet wird. Sofern eine Abnahme mit Funktionsprobe vereinbart ist, beginnt die Garantie mit der Unterzeichnung des Protokolls über die erfolgreiche Abnahme. Während der Garantiefrist können Mängel jederzeit gerügt werden. Der Lieferant ist auch nach Ablauf der Garantiefrist zur Erfüllung der Forderung aus den Mängelrechten von Thales verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Garantiezeit gerügt worden sind.

8.3 Liegt ein Mangel vor, hat Thales die Wahl, Nachbesserung zu verlangen oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen. Bei Vorliegen erheblicher Mängel kann Thales vom Vertrag zurücktreten. Betrifft der Mangel die vom Lieferanten gelieferten Datenträger oder Dokumentationen, hat Thales zudem Anspruch auf fehlerfreie Ersatzlieferung derselben.

8.4 Verlangt Thales Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so behebt der Lieferant die Mängel innert der angesetzten Frist und trägt die daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.

8.5 Der Lieferant haftet für jeden durch das Werk verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass ihn und die Personen, für die er einzustehen hat, keinerlei Verschulden trifft. Diese Haftungsverpflichtung wird hiermit auch direkt gegenüber geschädigten Dritten übernommen.

9. Schutzrechte

9.1 Alle Schutzrechte, die am Werk im Rahmen der Herstellung entstehen, gehören Thales.

9.2 Thales kann über das Werk zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkt verfügen. Die Verfügungsbefugnis umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsrechte, namentlich die Nutzung, Veröffentlichung, Veräusserung und Veränderung. Die Veränderung umfasst insbesondere die Änderung, Weiterbearbeitung und Verwendung zur Schaffung neuer Arbeitsergebnisse.

9.3 Thales erhält an vorbestehenden Schutzrechten, die an Teilen des Werks bestehen, ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihr die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten am Werk im Sinne von Ziffer 9.2 erlaubt. Der Lieferant verpflichtet sich, an diesen vorbestehenden Schutzrechten keine Rechte zu begründen, welche den hier eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten entgegengehalten werden können. Insbesondere verpflichtet er sich, diese Schutzrechte nur unter Vorbehalt der Nutzungsrechte von Thales zu übertragen oder zu lizenzieren.

9.4 Das Urheberrecht an allen Unterlagen die dem Lieferanten ausgehändigt werden, verbleibt bei Thales. Der Lieferant wird solche Unterlagen und sämtliche weiteren Informationen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung der Bestellung von Thales verwenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Thales ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht von ihm direkt mit der Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestellung beauftragt sind.

10. Corporate Responsibility

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen am Ort der Leistungserbringung einzuhalten sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Mann und Frau. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge. Wo solche fehlen, kommen die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen zur Anwendung. Der Lieferant mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung im Ausland gelten, zumindest aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisationen.

10.2 Ferner verpflichtet sich der Lieferant, jegliche Art von Bestechung oder anderer Korruption zu unterlassen und den Schutz der internationalen Menschenrechte in jeder Form zu beachten.

10.3 Entsendet der Lieferant Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so ist die anwendbare Schweizer Rechtsordnung zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999.

10.4 Generell gewährleistet der Lieferant die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der "Thales Integrity and Corporate Responsibility Charter".

10.5 Verstösse gegen diese Grundsätze gelten als Vertragsbruch und berechtigen Thales zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferant hat Thales den daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen.

11. Geheimhaltung

11.1 Der Lieferant hat alle Informationen über die Geschäfte, Angestellten und/oder Kunden/Lieferanten von Thales, sowie alle Informationen über Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse, inklusive Fabrikations- oder Lieferprozesse, heutigen und künftigen Forschungen, Entwicklungen oder Geschäftstätigkeiten von Thales, ihrer Tochtergesellschaften oder des Thales Konzerns, die er von Thales in Verbindung mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss diesen Einkaufsbedingungen erfahren hat, geheim zu halten.

11.2 Der Lieferant darf keine vertraulichen Informationen von Thales irgendeiner Drittperson bekanntgeben oder zugänglich machen. Der Lieferant darf die vertraulichen Informationen von Thales einzig bei Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber Thales gebrauchen.

11.3 Die Geheimhaltungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit 5 Jahre über die Beendigung des Vertrages hinaus.

11.4 Der Lieferant überbindet die Geheimhaltungspflicht auf seine Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Dritte.

12. Informationssicherheit / Datenschutz

12.1 Thales ist ein ISO/IEC 27001 zertifiziertes Unternehmen mit hohem Sicherheitsstandard. Daher hat der Lieferant alle notwendigen Vorkehrungen sowie angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu treffen, welche die Vertraulichkeit und Authentizität der Daten gewährleisten. Diese Pflicht gilt auch für Unterlieferanten und Lieferanten des von Thales beauftragten Lieferanten. Von Thales anvertraute Daten müssen jederzeit sicher geschützt vor Zugriff Unberechtigter aufbewahrt und gespeichert werden. Wenn Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten auch Software, Firmware oder Datensätze beinhalten, muss der Lieferant die notwendigen Massnahmen treffen, um jegliche Schwachstellen, Schadcodes und sicherheitsrelevante Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen soweit wie möglich zu verhindern. Der Lieferant verpflichtet sich, Thales umgehend schriftlich über auftretende und/oder vermutete sicherheitsrelevante Ereignisse in Kenntnis zu setzen, soweit die Sicherheit der Daten von Thales oder an Thales gelieferte Daten betroffen ist oder vermutet wird. Thales ist dazu berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften bei Bedarf und nach vorheriger Ankündigung in Form eines Audits zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Sämtliche durch Thales für die Auftragserfüllung bereitgestellten Daten, sind nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sicher zu löschen oder an Thales auszuhandigen.

12.2 Der Lieferant befolgt (a) die Europäische Verordnung 2016/679 über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und (b) befolgt alle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die während der Laufzeit dieser Bestellung gelten (insgesamt "Anwendbares Datenschutzgesetz"). Der Lieferant verpflichtet sich die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu unterlassen, ohne zuvor die Zustimmung der Thales eingeholt zu haben; und alle personenbezogenen Daten zu löschen, wenn sie für die Zwecke dieser Bestellung nicht mehr erforderlich sind oder auf Ersuchen von Thales.

13. Export Kontrolle

13.1 Beide Parteien anerkennen, dass der Export von Produkten und Dokumenten Ausfuhrbeschränkungen unterliegen kann. Der Lieferant teilt Thales unaufgefordert schriftlich mit, welche Produkte oder Dokumente Ausfuhr- oder Wiederausfuhrbeschränkungen unterliegen. Der Lieferant wird Thales beim Erhalt einer notwendigen Exportgenehmigung angemessen unterstützen.

13.2 Ist die Exportgenehmigung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht erhältlich, ist Thales zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Lieferant hat Thales den daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen.

14. Übertragung

14.1 Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Thales zulässig.

15. Teilungültigkeit

15.1 Im Falle der Ungültigkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, des Vertrages oder Teilen davon, ersetzen die Parteien die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen, die rechtlich und wirtschaftlich den ungültigen Teilen so nahe wie möglich kommen.

16. Übergang von Nutzen und Gefahr

16.1 Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt mit erfolgreicher Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort.

17. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Thales bezeichnet den Erfüllungsort. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt der Installationort des Werks als Erfüllungsort. Für die Zahlungen gilt das Domizil von Thales als Erfüllungsort.

17.2 Das Rechtsverhältnis untersteht Schweizerischem materiellem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) werden wegbedungen.

17.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern. Thales behält sich das Recht vor, den Lieferanten nach eigener Wahl auch an dessen Domizil gerichtlich zu belangen.